

Erklärung
zu
§ 11 TVergG LSA „Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit“
und
§ 14 TVergG LSA „Nachunternehmer und Verleiher“
- Stand 03.2023 -

Das Formular ist von dem Bewerber, jedem Nachunternehmer und bei
Bewerbergemeinschaften von jedem Mitglied auszufüllen. Das Formular ist ggf. zu
vervielfältigen.

(Name des Bewerbers, Nachunternehmers bzw. des Mitglieds der Bewerbergemeinschaft)

Die Erklärungen entsprechen den Vorgaben des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur
Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher
Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt - TVergG LSA) vom 7. Dezember
2022

§ 11 TVergG LSA „Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit“

Der Bieter verpflichtet sich, dass

- seinen Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung Arbeitsbedingungen gewährt werden, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt wurde oder mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung gilt;
- seinen Arbeitnehmern und Leiharbeitnehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bei der Auftragsdurchführung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt gezahlt wird. (§ 10 Abs. 3 LVG LSA).
- Seinen Arbeitnehmern, falls ein Tarifvertrag keine Anwendung findet, ein vergabespezifisches Mindeststundenentgelt zu zahlen; hierbei findet § 22 Abs. 1 bis 3 des Mindestlohngesetzes entsprechende Anwendung.

§ 14 TVergG LSA „Nachunternehmer und Verleiher“

Der Bieter erklärt, dass

- eine Beauftragung von Nachunternehmern oder Verleihern nur erfolgt, wenn diese ihren Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, die der Bieter selbst einzuhalten verspricht. Der Bieter hat die schriftliche Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die beteiligten Nachunternehmer oder Verleiher sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen (§ 14 Abs. 2 TVergG LSA).

Dies gilt auch für die nachträgliche Beauftragung oder den Wechsel eines
Nachunternehmers.

Der Bieter verpflichtet sich gem. § 14 Abs. 4 TVergG LSA, für den Fall der Weitergabe von
Leistungen an Nachunternehmer

- bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der

vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,

- Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Dienstleistungen Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und
- den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

Mir/ Uns ist bewusst, dass wissentlich falsche Angaben in der vorstehenden Erklärung zu den o. g. Punkten meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

(Ort, Datum)

(Firmenstempel und Unterschrift)